

## ► Streitwertecke

**Bei der Unterlassungsklage wegen geschäftsschädigender Äußerungen kommt es auf die Art des Verstoßes an**

| Für den Streitwert einer Klage auf Unterlassung geschäftsschädigender Äußerungen sind in erster Linie die Art des Verstoßes, v. a. seine Gefährlichkeit im Hinblick auf den drohenden Schaden, und die Unternehmensverhältnisse beim Verletzer maßgeblich (OLG Dresden 16.5.23, 4 W 70/23, Abruf-Nr. 238160). |

Den Angaben in der verfahrenseinleitenden Schrift kommt hierfür indizielle Bedeutung zu. Das gilt insbesondere, wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren abgegeben werden, also zu einem Zeitpunkt, in dem die spätere Kostentragungspflicht noch offen ist. Eine Ausnahme gilt jedoch bei einer offensichtlich unrichtigen Bewertung (vgl. BGH 8.10.12, X ZR 110/11).

**MERKE |** Ein besonderes Prozesskostenrisiko, auf das der Anwalt seinen Mandanten hinweisen muss: Ein Abzug wegen der nur vorläufigen Regelung im Verfügungsverfahren ist nicht gerechtfertigt, wenn die berechtigte Erwartung besteht, dass das Verfügungsverfahren wie ein Hauptsacheverfahren zu einer abschließenden Erledigung führen wird. Der Anwalt sollte je nach Zweckmäßigkeit und jedenfalls unter betriebswirtschaftlichen Aspekten das Gericht für die Streitwertfestsetzung hierauf hinweisen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ► Streitwertecke

**Entscheidung über Richterablehnung hat keine geringere Bedeutung**

| Im Ablehnungsverfahren entspricht der Beschwerdewert dem Wert der Hauptsache. Etwas anderes gilt, wenn die Befangenheit nur wegen eines einzelnen Anspruchs besteht (KG 3.4.23, 10 W 112/22, Abruf-Nr. 238156). |

Damit folgt das KG der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH NJW-RR 07, 776; BGH NJW 68, 796). Danach hat die Zwischenentscheidung über eine Richterablehnung vom Standpunkt der Partei aus keine geringere Bedeutung als die Entscheidung in der Hauptsache. Der Richter wird mit der Befürchtung abgelehnt, er werde infolge seiner Befangenheit in der Hauptsache zum Nachteil der Partei entscheiden. Soweit der Richter bei der Entscheidung über die Hauptsache einen Ermessensspielraum hat, kann weder die Partei selbst den Nachteil abschätzen, der ihr aus der Teilnahme des Richters erwachsen würde. Noch kann es dem Beschwerdegericht obliegen, Erwägungen darüber anzustellen, in welchem Umfang sich eine Befangenheit des Richters gegenüber der Partei auf das Ergebnis des Rechtsstreits auswirken würde.

**MERKE |** Da die Gerichtsgebühren eine Festgebühr sind (Nr. 1812 KV GKG), muss der Anwalt eine Streitwertfestsetzung nach § 33 Abs. 1 RVG beantragen. Das Verfahren über die Richterablehnung beim Ausgangsgericht gehört nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 RVG zum Rechtszug. Anders verhält es sich für das Beschwerdeverfahren.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr.  
238160



Angaben in der verfahrenseinleitenden Schrift haben indizielle Bedeutung

Ggf. muss Anwalt wegen Prozesskostenrisiko besonders belehren



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr.  
238156



Interesse an Nichtmitwirkung deckt sich mit Hauptsacheinteresse

Streitwert kann nach § 33 Abs. 1 RVG festgesetzt werden